



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Tanja Schorer-Dremel, Josef Zellmeier, Alexander Flierl, Barbara Becker, Daniel Artmann, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Franc Dierl, Leo Dietz, Patrick Grossmann, Thomas Holz, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Werner Stieglitz und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Haushaltsplan 2026/2027;
hier: Tierheim im Landkreis Dillingen a. d. Donau
(Kap. 12 08 neuer Tit. 893 06)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 12 08 wird ein neuer Tit. 893 06 „Förderung der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Fundtiere im Landkreis Dillingen“ ausgebracht und für das Jahr 2026 mit 220,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Es wird bei diesem Titel folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„Die Mittel werden als Förderung auf Basis von Art. 23 und 44 BayHO ohne Anwendung von Förderrichtlinien bewilligt. Die Erläuterung ist verbindlich.“ Es wird folgende Erläuterung zu diesem Titel ausgebracht:

„Mit den Mitteln aus diesem Ansatz soll dem Bayerischen Gemeindetag Kreisverband Dillingen a. d. Donau als Zuwendungsempfänger die Finanzierung der Schaffung tier-schutzgerechter Unterbringungsmöglichkeiten ermöglicht werden, die für den Betrieb eines Tierheims im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG erforderlich sind. Im Zuwendungsantrag ist nachzuweisen, dass die tierschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Schaffung der Unterbringungsmöglichkeiten eingehalten werden.“

Im Weiteren hat der Zuwendungsempfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Unterbringungseinrichtungen spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme von einem Träger, der nach Prüfung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG erfüllen kann, als Tierheim für die Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetieren, behördlich unterzubringender Tiere und die Weitervermittlung für mindestens fünf Jahre genutzt werden.“

Die Deckung erfolgt aus Kap. 13 02 Tit. 893 06.

Begründung:

Nach der Schließung des bisherigen Tierheims im Landkreis Dillingen besteht ein erheblicher Bedarf an tierschutzgerechten Unterbringungsmöglichkeiten für Fundtiere. Ziel der beantragten Maßnahme ist es, eine freiwillige, ergänzende Struktur zu schaffen, die den praktischen Tierschutz im Landkreis langfristig stärkt, ohne eine kommunale Pflichtaufgabe zu ersetzen. Die geplante Einrichtung soll artgerechte Unterbringungsbereiche, Quarantäneräume sowie die erforderliche Hygiene- und Versorgungsinfrastruktur umfassen und damit den geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Mit der Umsetzung kann eine tragfähige und nachhaltige Lösung für die Versorgung von Fundtieren im Landkreis Dillingen etabliert werden. Die für die Realisierung notwendigen Investitionen übersteigen die finanziellen Möglichkeiten des Maßnahmenträgers deutlich. Angesichts des hohen gemeinwohlorientierten Nutzens, des akuten regionalen Bedarfs infolge der Schließung des bisherigen Tierheims sowie der Bedeutung für den Tierschutz im Landkreis Dillingen ist eine finanzielle Unterstützung dringend erforderlich.